Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Kreis Steinfurt
Umweltamt - Sachgebiet Immissionsschutz
Az.:67/3-566.0022/26/1.2.2.2

Steinfurt, den 17.11.2026

Die Firma GETEC Wärme & Effizienz GmbH Nord betreibt ein Heizkraftwerk zur Energieerzeugung für die Kröner Stärke GmbH mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 19,98 MW am Standort Gemarkung Brochterbeck, Flur 1 und Flurstück 82. Die Energie wird derzeit von einem Braunkohlestaubkessel und einem bivalenten Erdgas-/Heizöl-(Hilfs- bzw. Reserve-)Kessel (FWL jeweils 18,5 MW) sowie drei Verbrennungsmotoranlagen (2 BHKW FWL 0,493 MW; 1 BHKW FWL 0,490 MW) erzeugt. Mit vorliegendem Antrag gemäß § 16 BImSchG beantragt die Firma GETEC Wärme & Effizienz GmbH Nord den Ersatz des Braunkohlenstaubkessels durch einen bivalenten Erdgas-/HEL-Kessels mit einer FWL von ebenfalls 18,5 MW.

Die beiden Dampfkessel sind formal immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, da die Schwelle von 20 MW FWL nicht erreicht wird. Da diese Betriebskessel antragsgemäß und betriebstechnisch nie zusammen betrieben werden, können die Einzel-Feuerungsleistungen auch nicht addiert werden. Antragsgemäß sollen die Kessel gegeneinander verriegelt werden und in der SPS-Steuerung auch so implementiert werden. Dagegen sind die Feuerungswärmeleistungen der drei Biogasmotoren zu addieren, wobei die Genehmigungsbedürftigkeit des Heizkraftwerkes entsprechend der Nr. 1.2.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV bestehen bleibt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 1.2.2.2 des Anhanges 1 des UVPG einzugruppieren, wonach eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dieser Prüfschritt führte zu dem Ergebnis, dass sich in unmittelbarer Nähe und näheren Umgebung des Anlagenstandortes Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus befinden. Dies machte den zweiten Prüfschritt erforderlich, bei welchem unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft wird, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Prüfergebnisse werden nachstehend genannt.

Das beantragte Vorhaben wird in dem bestehenden Heizhaus umgesetzt. Es wird keine neue Fläche beansprucht und auf die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen. Durch den Brennstoffwechsel entfallen die Emissionspunkte der Silos und der Verkehr für die Anlieferung des Braunkohlestaubs/der Asche.
Im Kontext des Vorhabens ist insbesondere die Auswirkung von luftveruneinigten Stoffen zu betrachten, wofür dem Antrag das Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung beiliegt. Im Ergebnis werden durch den Austausch des BKS-Dampfkessels gegen einen Dampfkessel mit Erdgas- bzw. Heiz-

ölbetrieb und den damit einhergehenden Brennstoffwechsel die Emissionen an Stickstoffoxiden sowie Schwefeloxiden deutlich verringert. Infolgedessen kann keine Verbesserung der Emissionssituation erwartet werden und mit nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Gez.

Schmidtke